

## EUROPARAT MINISTERKOMITEE

### **Empfehlung Rec(2002)8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Tagesbetreuung von Kindern**

*(angenommen vom Ministerkomitee, am 18. September 2002,  
an der 808. Versammlung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee gemäss Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

in Erwägung der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Artikel 8;

in Erwägung der Europäischen Sozialcharta und der Revidierten Europäischen Sozialcharta, insbesondere ihrer Artikel betreffend den Schutz der Familie und der Kinder;

eingedenk der Empfehlungen der parlamentarischen Versammlung des Europarats: Empfehlung 751 (1975) über die Situation der Eltern und ihre Verantwortlichkeiten in der modernen Familie und die Rolle der Gesellschaft; Empfehlung 1071 (1988) über den Schutz des Kindes – Bereitstellung institutioneller Kinder- und Kleinkinderbetreuung; Empfehlung 1074 (1988) über Familienpolitik; Empfehlung 1121 (1990) über die Rechte des Kindes; Empfehlung 1286 (1996) betreffend eine Europäische Strategie für Kinder; und Empfehlung 1551 (2002) betreffend den Aufbau einer Gesellschaft des 21. Jahrhunderts mit den Kindern und für die Kinder: Ausführung der Europäischen Strategie für Kinder (Empfehlung 1286 (1996));

mit Rücksicht auf seine eigenen Empfehlungen: Empfehlung Nr. R(81)3 über Betreuung und Erziehung der Kinder ab Geburt bis zum 8. Lebensjahr; Empfehlung Nr. R(84)24 über den Beitrag der sozialen Sicherheit an die Vorsorgemassnahmen; Empfehlung Nr. R(94)14 für eine schlüssige und fachübergreifende Familienpolitik; Empfehlung Nr. R(96)5 über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie; und Empfehlung Nr. R(98)8 über die Mitsprache des Kindes in der Familie und in der Gesellschaft;

eingedenk des Schlussberichts der 22. Sitzung der Europäischen Familienministerkonferenz, die 2001 in Portoroz, Slowenien, zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgehalten wurde;

mit Rücksicht auf die Schlussbemerkungen des Projekts Kinderpolitik des Europarats (1992-1996) und des Kinderprogramms des Europarats (1998-2000), insbesondere den Abschnitt über die Kinder und die Tagesbetreuung von Kindern im zusammenfassenden Bericht dieses Programms;

eingedenk der grundlegenden Bedeutung der Kinderrechte, wie sie in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind, insbesondere in Artikel 3: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist», und in Artikel 12: «die Vertragsstaaten sichern

dem Kind (...) das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern»;

darauf hinweisend, dass Kinder heutzutage in einer Gesellschaft aufwachsen, die sich grundlegend verändert hat und in der Kinder bewusster als Individuen mit eigenen Rechten wahrgenommen werden;

feststellend, dass Kinder von vielen gesellschaftlichen Veränderungen direkt betroffen sind, wie zum Beispiel den veränderten Familienstrukturen, den stärker am Arbeitsmarkt beteiligten Müttern, den Auswirkungen des Aufwachsens in multikulturellen Gesellschaften und den zwischen- und innerstaatlichen demografischen Bewegungen;

berücksichtigend, dass die Tagesbetreuung von Kindern angemessen auf ihre Bedürfnisse eingehen sollte, auf ihr Bedürfnis insbesondere, gemäss den eigenen Fähigkeiten aufwachsen und sich entwickeln zu können, und dass dieses Bedürfnis anerkannt wird, auf ihr Bedürfnis nach Sicherheit, Stabilität und Vertrauen in ihre Umgebung und ihre Beziehungen und auf ihr Bedürfnis nach bedingungsloser Liebe und Akzeptanz;

überzeugt, dass eine gute Tagesbetreuung von Kindern stark zum sozialen Zusammenhalt beiträgt, weil sie die soziale, emotionale, intellektuelle und körperliche Entwicklung der Kinder fördert und ihnen ermöglicht, ihre Meinung in den sie berührenden Angelegenheiten kundzutun, ihnen die Berücksichtigung ihrer Gesichtspunkte in Entscheidungsprozessen gewährleistet, ihnen erlaubt, Beziehungen mit dem sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten; dass sie präventiv und schützend wirken kann; dass sie die soziale Integration von Kindern, insbesondere behinderten Kindern und Kindern aus benachteiligten, armen, ausgegrenzten Familien und Familien von Minderheiten begünstigt und eine wichtige Rolle bei der Befriedigung der Bedürfnisse arbeitender, Arbeit suchender und sich aus- oder weiterbildender Eltern spielt;

in Erwägung, dass die Tagesbetreuung von Kindern Pflege und Lernen miteinander verbindet und die Achtung vor der Rolle der Eltern als primäre Erzieher und die Achtung vor der kulturellen Identität des Kindes ebenso bedingt wie die Stimulierung seiner kreativen, intellektuellen und geistigen Fähigkeiten, sein Wohlergehen, seine Ausdrucks- und Spielmöglichkeiten, den Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Schikane und Gewalt, eine Unterstützung der behinderten Kinder, die sie zur grösstmöglichen Autonomie und einer vollständigen sozialen Integration führt, und die Unterstützung der Kinder in einem Geist der Toleranz und der Gleichberechtigung bei der Vorbereitung auf die Mitsprache und die Verantwortlichkeiten, die mit dem Leben in einer demokratischen Gesellschaft verbunden sind;

empfiehlt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten Massnahmen ergreifen, um zugängliche und erschwingliche, flexibel organisierte und qualitativ hoch stehende Tagesbetreuungsdienste für Kinder gemäss den Grundsätzen und Massnahmen im Anhang zu dieser Empfehlung zu fördern.

## **Anhang zu Empfehlung Rec(2002)8**

### **A. Anwendungsbereich**

1. In dieser Empfehlung kann der Begriff «Tagesbetreuung von Kindern» umfassen: *a.* Krippen, Kindergärten und Tagesbetreuungsstätten, in denen sich Kinder von Geburt an länger aufhalten; *b.* Spielgruppen; *c.* die entlohnte Kinderbetreuung zu Hause; *d.* Familienzentren mit Tagesbetreuung im Rahmen integrierter Familien- und Kinderdienste; *e.* ausserschulische Betreuung; *f.* begleitete Aktivitäten während den Schulferien.
2. In dieser Empfehlung soll nichts dahingehend verstanden werden, dass die eine Tagesbetreuung von Kindern besser oder schlechter als die andere sei. Weil es so viele verschiedene Situationen gibt, in denen Kinder aufwachsen, muss es viele verschiedene Dienstypen geben: jeder soziale Kontext erfordert einen eigenen Dienstypus.
3. In dieser Empfehlung geht es um eine qualitativ hoch stehende Tagesbetreuung von Kindern, die integrierter Bestandteil der Gesamtverantwortlichkeit der Gesellschaft für die Entfaltung und das Wohlergehen des Kindes ist und auf allen Ebenen (lokal, regional und national) politische Priorität haben muss.
4. In dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff «Eltern» auch die Vormünder kraft Gesetzes und jede andere kraft Gesetzes für das Kind verantwortliche Person.

### **B. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Tagesbetreuung von Kindern ist auf die Kinder auszurichten: sie muss in deren bestem Interesse organisiert werden.
2. Die Tagesbetreuung von Kindern muss allen Kindern offen stehen.
3. Dabei muss es Systeme geben, die gewährleisten, dass kein Kind wegen der wirtschaftlichen Situation seiner Familie von der Tagesbetreuung ausgeschlossen ist.
4. Das ganze System muss von der Vielfalt der vorhandenen Dienste bis zum einzelnen Dienst auf lokaler Ebene von Flexibilität geprägt sein.
5. Zwischen allen Akteuren: den Kindern – ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäss –, den Eltern, dem Personal, das die Tagesbetreuung sicherstellt, der öffentlichen Hand, den Sozialpartnern und Forschern muss ein ständiger Dialog und Austausch über Qualität und Inhalt der Tagesbetreuung, einschliesslich Tätigkeitsprogramm, geführt werden.
6. Die Strukturen müssen im Rahmen einer kohärenten, koordinierten und integrierten Politik der Tagesbetreuung von Kindern geplant werden, die eine fach- und sektorübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen anregt.
7. Die Tagesbetreuung von Kindern muss deren Entwicklung in den Vordergrund stellen und Tätigkeiten fördern, die die Betreuung und das Lernen verbinden und in einen sozialen Zusammenhang stellen.
8. Die früh einsetzende Erziehung im Leben des Kindes muss als integrierender Teil der Entwicklung seiner Fähigkeit zur Freude an lebenslangem Lernen gesehen werden.

9. Die Kinder müssen vor jeder Form körperlicher und psychischer Gewalt wie Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch geschützt werden. Die Prävention von Schikanen, einschliesslich der rassistisch, sektiererisch und sexistisch motivierten Missbräuche steht im Vordergrund.

10. Die einschlägigen Rechte und Verantwortlichkeiten müssen so ausgeglichen werden, dass:

a. das Kind die Grundrechte genießt, die in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ausgeführt sind;

b. die Familie die primäre Verantwortlichkeit für die Erziehung, Pflege und Entwicklung des Kindes trägt, jedoch die nötige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten erhalten kann;

c. der Staat seine Verantwortlichkeiten wahrnimmt:

– in der Unterstützung der Eltern und der anderen für das Kind Verantwortlichen bei der Schaffung der Voraussetzungen, die für die Entwicklung des Kindes nötig sind;

– in der Sorge darum, dass die mit der Pflege und dem Schutz der Kinder beauftragten Dienste die behördlichen Vorschriften einhalten, insbesondere bezüglich Sicherheit, Gesundheit und erforderlichen Personalbestands;

– in der Förderung der Massnahmen im Wirtschaftssektor, die den Eltern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufstätigkeit und Familienverantwortlichkeiten ermöglichen.

## **C. Massnahmen**

### *I. Zugänglichkeit*

1. Passende Ebenen der Tagesbetreuung von Kindern mit einer Vielfalt an Diensten, die den wechselnden Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien anzupassen ist, muss es in städtischen und ländlichen Gebieten gleichermassen geben.

2. Alle Kinder müssen, unabhängig vom Einkommen der Familie, vom Zivilstand der Eltern, der Beschäftigungssituation der Eltern, ihren eigenen besonderen pädagogischen Bedürfnissen, ihrer ethnisch-sprachlichen Herkunft, ihren allfälligen Behinderungen usw. Zugang zu einer guten Tagesbetreuung haben.

3. Klare und genaue Information über die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung von Kindern in ihrem Land, ihrer Region und an ihrem Wohnort muss für die Eltern und anderen betroffenen Erwachsenen leicht zugänglich sein.

### *II. Erschwinglicher Zugang*

1. Damit die Kinder nicht wegen der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern von den Tagesbetreuungsdiensten ausgeschlossen werden, sind, je nach System, verschiedene Kombinationen von Unterstützungsmassnahmen möglich:

a. freier Zugang für Kinder, die besondere Unterstützung brauchen (zum Beispiel Kinder aus benachteiligten Familien oder aus Familien mit kleinem Einkommen, Kinder mit einer Behinderung);

b. Gebühren, die sich nach der finanziellen Situation der Familie richten;

- c. Ermässigung für Familien mit mindestens zwei Kindern in der Tagesbetreuung;
- d. die Tagesbetreuung muss allen Familien und besonders Familien mit kleinem Einkommen und/oder sozial benachteiligten Familien offen stehen;
- e. eine Gehaltszulage und öffentliche Unterstützungsprogramme, in deren Rahmen die Tagesbetreuung von Kindern als grundlegendes Bedürfnis gilt.

### *III. Flexibilität*

Die Dienste müssen auf die lokalen Bedingungen reagieren und ihren Betrieb an sie anpassen (zum Beispiel Öffnungszeiten und Dienstyp), ohne dass die Qualität der Tagesbetreuung darunter leidet.

### *IV. Qualität*

Eine gute Tagesbetreuung von Kindern erfordert geeignete Massnahmen bezüglich Personal der Tagesbetreuungsdienste, Elternmitsprache, Tätigkeitsprogramm, physische Umgebung sowie Verhältnis Anzahl Erwachsene/Kinder und Gruppenzusammensetzung.

#### *Personal*

1. Damit die Kinder eine qualitativ hoch stehende Tagesbetreuung erhalten und beste Mitsprachebedingungen geniessen, muss das Personal über eine Berufsausbildung verfügen, die ihm eingehende Kenntnisse und geeignete pädagogische Fähigkeiten vermittelt und eine spezielle Ausbildung über die Rechte des Kindes einschliesst.
2. Es müssen Massnahmen zur Verbesserung des beruflichen Status des Personals getroffen werden, damit es die Bedeutung und den Wert, den die Allgemeinheit seiner Arbeit beimisst, wahrnimmt.
3. Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal müssen Personen aus allen sozialen Schichten, Männer und Frauen, dazu anregen, in diesem Bereich arbeiten zu wollen und zu können.
4. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, damit das Personal mit den Kindern ein Vertrauensverhältnis herstellen kann, ihre Bedürfnisse erkennt und ihnen und ihrer Familie gegenüber positiv eingestellt ist.
5. Ausserdem müssen Massnahmen getroffen werden, damit das Personal bei jedem Kind die gleiche Praxis anwendet und auf dessen Fähigkeiten und besondere Interessensschwerpunkte, seine Familiensituation und sein Umfeld, seine Sprache, sein kulturelles Erbe und die Bedingungen der lokalen Gemeinschaft Rücksicht nimmt.
6. Es müssen Massnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass das Personal die Kinder dabei unterstützt, sich Lernmethoden anzueignen, indem es sie insbesondere ihre eigenen Lernerfahrungen machen lässt.
7. Es müssen Massnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass das Personal die Eltern, seine Kollegen und andere betroffene Berufsleute achtet, mit ihnen ein Zusammenarbeits- und Partnerschaftsverhältnis aufbaut sowie die ethischen Vorschriften im besten Interesse des Kindes einhält.

8. Es müssen Massnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass das Personal hohe Ansprüche an sich selber stellt, seine Praxis regelmässig mit Kollegen reflektiert und ihm Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

9. Das Personal muss angepasst informiert werden und über genügend Zeit verfügen, um Partnerschaftsverhältnisse auszuarbeiten und umzusetzen.

10. Das Personal muss über genügend Zeit für die Planung und die Überprüfung seiner Arbeit verfügen.

11. Es müssen Massnahmen zur Sicherstellung der Stabilität des Personals getroffen werden, damit die Kinder positive Beziehungen mit dem betreuenden Personal aufbauen können.

### *Elternmitsprache*

1. Die Mitsprache der Eltern muss als wesentliches qualitatives Element anerkannt werden, weil sie die Kontinuität der Tätigkeiten der Tagesbetreuungsstätte und die dem Kind erteilte Erziehung beeinflusst.

2. Damit die Eltern und das Personal ihre gemeinsame Pflicht erfüllen können, müssen sie optimale Bedingungen für die Entwicklung und das Lernen des Kindes schaffen. Zwischen ihnen muss ein partnerschaftliches Verhältnis bestehen, das auf einem ständigen, konstruktiven Dialog, auf gegenseitigem Vertrauen, auf Verständnis und Achtung sowie auf Informations- und Kennnisaustausch gründet.

3. Es müssen Massnahmen getroffen werden, die die Mitsprache der Eltern in verschiedener Form und auf verschiedenen Ebenen ermöglichen.

### *Tätigkeitsprogramm*

1. Das Programm der Tagesbetreuung von Kindern muss umfassend sein. Die Kinder müssen auf angenehme, aktive und belohnende Weise sowie im sozialen Zusammenhang lernen können.

2. Das Programm muss flexibel sein und verschiedene geplante oder spontane Tätigkeiten umfassen.

3. Das Programm muss Tätigkeiten umfassen, die die Interaktion mit dem Kollektiv anregen und die soziale Integration erleichtern.

4. Die Kinder müssen bei der Auswahl, Planung und Ausarbeitung der Tätigkeiten ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe gemäss mitreden können; sie müssen auch die Möglichkeit erhalten, bei Entscheiden mitzureden und demokratische Fähigkeiten zu erwerben.

5. Die Tätigkeiten müssen alle auf einer Methodologie beruhen, die es den Kindern erlaubt, einerseits eine positive Selbstwahrnehmung und andererseits Achtung vor den verschiedenen Rassen, Kulturen, Religionen, Sprachen, Geschlechtern sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufzubauen.

6. Der Einbezug alltäglicher Handlungen (zum Beispiel Tisch decken, einkaufen, kochen) beim Lernen ist anzuregen, weil diese Tätigkeiten verschiedene Lerngebiete abdecken.

7. Das Programm muss dem Spiel drinnen und draussen viel Raum lassen. Das Spiel erfüllt beim Kleinkind eine wesentliche Lernfunktion. Es fördert Überlegung, Kreativität, Vorstellung, Verständnis, Erwerb von sprachlichen und sozialen Fähigkeiten wie die Fähigkeit, mit anderen zu kooperieren.

8. Das Programm muss die Bedeutung des mündlichen Ausdrucks beim Lernen des Kindes berücksichtigen. Der Erwerb von Kommunikationsfähigkeiten hängt von einer hervorragenden Interaktion mit den Erwachsenen und anderen Kindern ab, die sich in einem anregenden, sicheren und den Betroffenen unterstützenden Klima abspielen sollte.

9. Das Tätigkeitsprogramm muss es jedem Kind ermöglichen, Wissen zu erwerben, das ihm hilft, seine Konzeptualisation, seine Kenntnisse, seine Verständnisfähigkeiten, sein Verhalten und seine Fähigkeiten zu entwickeln. Dieses Lernen muss dem Alter, der Entwicklungsstufe, den Bedürfnissen und den Interessen des Kindes sowie der besonderen Gruppensituation angepasst sein.

10. Die Fähigkeiten und besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder müssen in einer fachübergreifenden Zusammenarbeit festgestellt und evaluiert werden. Mit der Unterstützung von Fachleuten kann so für jedes Kind ein massgeschneidertes Programm zusammengestellt werden. Diese Programme müssen in die täglichen Aktivitäten der Tagesbetreuungsstätte integriert werden, damit eine angemessene Mitsprache und die volle Integration der behinderten Kinder sichergestellt werden können.

11. Bei der Programmierung und Realisierung der Tätigkeiten sollten auch die besonderen Bedürfnisse begabter Kinder berücksichtigt werden.

12. Das Tätigkeitsprogramm sollte die sprachlichen Bedürfnisse der Kinder mit anderer Muttersprache als der/ den Nationalsprache/n berücksichtigen.

13. Das Tätigkeitsprogramm sollte regelmässig evaluiert und überarbeitet werden, um es an die Entwicklung der Bedürfnisse anzupassen.

### *Physische Umgebung*

Es müssen Massnahmen getroffen werden, die dafür sorgen, dass die Kinder in Räumlichkeiten betreut werden, die den behördlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Räumlichkeiten müssen mit geeignetem, vielseitigem und erzieherisch wertvollem Material ausgerüstet und für behinderte Kinder zugänglich sein.

### *Verhältnis Anzahl Erwachsene/Kinder und Gruppenzusammensetzung*

1. Es müssen im Verhältnis zur Anzahl Kinder genügend Erwachsene da sein, damit die Kinder leicht Zugang zu einer erwachsenen Person haben, die auf ihre Bedürfnisse eingehen kann, damit sie in kleinen Gruppen arbeiten und gegebenenfalls die nötige individuelle Aufmerksamkeit erhalten können und damit sie sich sicher fühlen.

2. Damit die Kinder positive Interaktionsmöglichkeiten unter sich haben können, müssen verschiedene Gruppenzusammensetzungen vorgesehen werden, zum Beispiel durch integrierte Gruppen von Kindern mit besonderen Erziehungsbedürfnissen oder einer Behinderung, multikulturelle Gruppen, Gruppen mit Kindern verschiedenen Alters und Gruppen gleichaltriger Kinder.

### *Qualitätskontrolle*

Die Mitgliedstaaten müssen Qualitätsindikatoren und Bewilligungs-, Aufsichts- und von den Tagesbetreuungsdiensten für Kinder unabhängige Inspektionsverfahren gemäss innerstaatlicher Gesetzgebung einrichten, bei denen das Wohlergehen, das beste Interesse und die Rechte des Kindes im Zentrum stehen.

### *V. Forschung*

1. Auf nationaler und internationaler Ebene sollte eine Forschung über die Tagesbetreuung von Kindern unterstützt werden, die dem Interesse des Kindes dient und der Qualitätskontrolle sowie der Untersuchung der Daten über die angebotenen Dienste besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die Erforschung neuer Ansätze und die Sicherstellung geeigneter Dienste erfordern eine langfristige Planung.
2. Es sind Massnahmen zur Verbreitung auf nationaler und internationaler Ebene der Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet zu treffen.